

Privilegien von Frankenthal 1745

Im Jahr 2018 konnte der Frankenthaler Altertumsverein eine gedruckte Ausgabe der unter Kurfürst Karl Theodor im Jahr 1745 an die Stadt Frankenthal erteilten Privilegien ankaufen.

Abb. 1 zeigt das Titelblatt, mit den durch die „kurfürstliche Durchlaucht“ auf 10 Jahre bestätigten und vermehrten Privilegien der Stadt Frankenthal vom 18. November 1745.

Die Privilegien wurden erteilt durch den 21jährigen Kurfürsten Karl Theodor, dessen Titel in Abb. 2 aufgezählt werden.

In Abb. 3 wird ein Porträt von Karl Theodor mit wesentlichen Lebensdaten gezeigt.

Die Karte in Abb. 4 zeigt die räumliche Situation von Frankenthal im 18. Jahrhundert.

Diese ist wichtig für das Verständnis von in den Privilegien enthaltenen Formulierungen.

Bunt eingetragen sind fremde Herrschaftsgrenzen. Frankenthal war in unmittelbarer Umgebung von vier Fremdherrschaften umgeben:

- Im Norden vom Bistum Worms (Roxheim)
- Im Osten vom Bistum Mainz (Viernheim)
- Im Süden vom Bistum Speyer
- Im Westen von der Grafschaft Leiningen (Bad Dürkheim)

Die Privilegien sind unterteilt in 14 Artikel (Sachgebiete) und erläuternde Paragraphen.

Artikelus I : Befreyung der Leibeigenschafft und Frohndiensten

- § 1 Alle gegenwärtigen und zukünftigen Einwohner werden auf ewig von Leibeigenschaft und Frohndiensten befreit. Sie dürfen frei wohnen und handeln. Bei Heirat eines Leibeigenen ist dieser davon befreit, solange er in Frankenthal wohnt.
- § 2 Ein zugezogener Leibeigener darf aber das Bürgerrecht nicht erwerben. Zugezogene benötigen zur Erwerbung des Bürgerrechtes ein beglaubigtes schriftliches Zeugnis ihres ehrlichen Herkommens. Ehrliche Leute dürfen nicht abgewiesen werden.
- § 3 Zur Mehrung der geringen Bürgerschaft wird das Einzugs-Quantum auf die Hälfte reduziert (Fremde 20 Gulden, Einheimische 10 Gulden)

Artikelus II : Der Einziehender mitbringender Effecten und Haus-Rath Zoll-Befreyung

- § 1 Zuwanderer erhalten Zollbefreyung für Hausrat, Effecten und sonstige Güter. Hierfür ist eine vom Stadtrat Frankenthal besiegelte Urkunde über den Zuzug erforderlich. Der Zuwanderer oder dessen Bevollmächtigter kennzeichnen ihr Eigentum und bestätigen, dass es ihnen gehört.
- § 2 Bürger dürfen ausziehen und werden auf ewig von der Nachsteuer befreit.
- § 3 Ausländische die in Frankenthal versterben, aber unter anderer Herrschaft wohnen, zahlen die ortsübliche Nachsteuer (die Hälfte erhält der Kurfürst, die Hälfte die betreffende Stadt)
- § 4 Juden und Wiedertäufer werden von der Aufnahme in die Stadt ausgeschlossen.

Artikelus III : 3000 fl. Schatzung betreffend (Steuern der Stadt Frankenthal)

- § 1 Für die Real-, Gewinn- und Gewerbe-Schatzung soll die Stadt jährlich 3000 Gulden entrichten.
- § 2 Reichs- und Kreis-Legationskosten (Steuern für zusätzliche Kosten) sowie Fräulein-Steuer (Mitgift für Kinder des Kurfürsten) werden nach Bedarf und Kapital festgelegt.
- § 3 An Frankenthaler verliehenes Geld von Fremden wird beim Schatzungs-Betrag nicht berücksichtigt.

Artikulus IV : Zoll=Befreyung auff die Hauß=Nothdurfft

- § 1 Jeder Bürger und Einwohner erhält Zollbefreyung für seinen eigenen Lebensbedarf. Dafür ist ein unentgeltliches Attest der Stadt erforderlich. Der Bedarf wird dem Zöllner gemeldet und von diesem bestätigt. Der Stadtrat überwacht und erteilt keinen Freischein an Fremde. Bei Missbrauch erfolgt Entzug der Zollbefreyung.
- § 2 Bei nicht dauerhaftem Wohnen in Frankenthal darf kein Freischein ausgestellt werden. Der Stadtrat haftet und soll gegebenenfalls empfindlich bestraft werden.
- § 3 Der Freischein darf bei Strafe nicht verliehen werden.
- § 4 Einwohner können Güter und Waren übernehmen aber dürfen dafür nicht den Freischein nutzen. Bei Missbrauch erfolgt Verlust der Zollfreiheit.
- § 5 Bei Warenverkauf darf dem Käufer nicht der Freischein zur Verfügung gestellt werden, da der Käufer die Ware zu verzollen hat.
- § 6 Effekten, Güter und Waren, die nicht nach Frankenthal verbracht werden, sind zu verzollen.
- § 7 Waren und Vieh, welches nur kurzzeitig nach Frankenthal verbracht wird, ist zu verzollen.
- § 8 Auf Ersuchen der Stadt Frankenthal wird ab Januar 1746 Zollfreiheit für eingeführte Weine und Waren gewährt.

In einem Nachtrag wird die Zollbefreyung um ein Jahr verschoben, da es Verträge mit den Ämtern Neustadt und Alzey gibt.

Artikulus V : Accis-Befreyung der Hauß=Nothdurfft

- § 1 Einwohner zahlen kein Umgeld für Wein, Bier, Korn, Mehl und sonstige für den Haushalt notwendige Artikel.
- § 2 Bäcker, Metzger, Bierbrauer, Brandweimbrenner und Wirte haben Steuern zu zahlen, die der Stadt Frankenthal für 10 Jahre zukommen. Damit sollen ruinierte Gebäude aufgebaut, das Pflaster erhalten, sowie andere Auslagen getätigt werden.

Die Gelder, die vierteljährlich eingezogen werden, verwaltet nicht der Bürgermeister sondern ein Stadtdirektor. Sie dürfen nur für öffentliche Zwecke verwendet und müssen beantragt und genehmigt werden. Jedes Jahr erfolgt eine Überprüfung durch die kurpfälzische Regierung mit Zuziehung der kurpfälzischen Hofkammer.

- § 3 Steuertabellen sind unentgeltlich beim Zöllner zu beziehen.
- § 4 Der Stadtrat taxiert von Zeit zu Zeit Wein-, Bier-, Brot- und Fleischverbrauch sowie Wirte (Unterkunft, Futtermittel). Er überwacht Maße und Gewichte.

Artikel VI : Die leere Plätze zu verbauen

- § 1 Ehemals bebaute Grundstücke müssen spätestens innerhalb von 2 Jahren nach dem Bebauungsplan mit Mauer und Fachwerk zu den Straßen hin errichtet werden. Ansonsten muss das Grundstück kostenlos an einen anderen Bürger übergeben werden, der für den Aufbau bürgt. Auf dem Grundstück liegendes Material darf der Eigentümer veräußern.
- § 2 Gartenplätze in den Haupt- und Seitenstraßen sollen bebaut werden. Ross- und Ölmühlen, Haffner und Backöfen sind möglichst an der Stadtmauer anzusiedeln.
- § 3 In Neben- und Zwerchgassen sind Gärten nach Genehmigung durch den Stadtrat zulässig.
- § 4 Hauseigentum wird nach Hauswert über die 10 Jahre hinaus von der Steuer befreit (HW=1000 Gulden-15 Jahre, HW=1000 Reichsthaler-20 Jahre, HW=2000 Reichsthaler-30 Jahre)
- § 5 Große Häuser sollen Hofeinfahrten und Stallungen sowie geräumige Keller erhalten. Bauherren werden für benötigtes Baumaterial von Land- und Wasserzoll befreit, nicht aber Händler.
- § 6 Für nach den Vorgaben erbaute Eckhäuser erhält der Bauherr nach den Freijahren nochmals 10 Jahre Steuerfreiheit. Solange er lebt und in Frankenthal wohnt erhält er von der jährlich verteilten Bürger-Allmende (Gras- und Ackererträge) einen doppelten Anteil.

Artikel VII : Stein im Necker=Thal oder auch sonst zu brechen

- § 1 Bauwillige in Frankenthal dürfen im Neckartal Steine brechen und hauen und nach Frankenthal überführen. Sie dürfen Kalk und Ziegel brennen und verkaufen. Privaten Besitzern von Steinbrüchen darf kein Schaden entstehen. Für in Frankenthal gebranntes Material erhält die Stadt einen Anteil von 5%.
- § 2 Bauholz soll aus den zunächst gelegenen Wäldern zur Verfügung gestellt werden, sofern dies dem Wild nicht schadet. Vermögende sollen wenig bezahlen, Unvermögende die Hälfte oder Holz umsonst erhalten. Anweisung erfolgt durch Forstknechte. Bei Holzmangel soll mit den benachbarten Herrschaften ein günstiger Preis vereinbart werden.
- § 3 Der Stadtrat soll vermögende Leute mit dem Holzhandel betrauen. Grundsätzlich darf jeder mit Holz handeln, wenn er dies dem Stadtrat anzeigt und Gebühren bezahlt.

Artikel VIII : Taback-Handel und Waag=Gerechtigkeit

- § 1 Um den Tabakhandel in Frankenthal zu stärken sollen in den nahegelegenen kurpfälzischen Flecken und Dörfern „keine Waag und Gewicht, so dessen von Alters her nicht berechtigt“, genehmigt werden.“

Artikel IX : 20. Jährige Befreyung derer Fabriquanten

- § 1 Fabrikanten, die eine Manufaktur in Frankenthal errichten, erhalten eine 20jährige Steuerbefreiung.
- § 2 Zu deren Nutzen soll eine Mang- (Getreide) und Walk-Mühle (Tuch) erbaut werden.

Die Herstellung des ehemaligen holländischen Kanals soll reiflich überlegt, mit wohlverstandenen Werkverständigen in Augenschein genommen, und bei Befürwortung ausgeführt werden.

Artikel X : Stadt=Ringmauer zu verfertigen

- § 1 Die Stadt wird nicht fortifiziert sondern, ohne Kosten für die Bürger und Einwohner, mit einer Mauer umgeben und mit Toren und Brücken versehen.
- § 2 Tore und Brücken werden nach der Erbauung durch die Stadt unterhalten.
- § 3 Von der jährlichen Schatzung von 3000 Gulden sollen 500 Gulden für den Mauerbau verwendet werden. Die Stadt hat keinen Anspruch auf Kosteneinsicht.

Artikel XI : Franckenthaler sollen in keinen Ausschuss gezogen werden

- § 1 Frankenthaler sollen in keinen Ausschuss eingezogen werden, aber Tore und Brücken bewachen, sobald sie dazu in der Lage sind.
- § 2 Sofern die Landessicherheit eine Garnison in Frankenthal erfordere sollen hierdurch keine Kosten für die Einwohner entstehen. Die Regierung übernimmt Sold, Wehr und Waffen. Im Fall von Not und Feindesgefahr leistet die Stadt Beihilfe.
- § 3 Nach Zeit und Umständen soll eine Garnison nach Frankenthal verlegt werden zur „Verbesserung der Stadt-Nahrung“.

Artikel XII: Der Magistrat soll in drey Religionen bestehen

- § 1 Der Magistrat soll aus wirklichen Einwohnern, ohne Unterschied der Nationen, und aus den 3 im römischen Reich zugelassenen Religionen bestehen. (Katholisch, Reformiert, Lutherisch)
- § 2 Der Stadtrat soll 3 Vorschläge für eine Neubesetzung machen, die Entscheidung erfolgt durch die Regierung.
- § 3 Stadt und Magistrat unterstehen keinem Amt bzw. Amtmann sondern direkt dem Kurfürsten.
- § 4 Einwohner von Frankenthal sollen von keinem anderen Gericht verurteilt und arrestiert werden. Gericht und Magistrat der Stadt Frankenthal sprechen Recht unter Berücksichtigung der Vorgaben des Hof- und Obergerichtes.
- § 5 Der Magistrat darf eigenverantwortlich Vormünder bestellen, sowie polizeiliche und zivile Rechtsprechung regulieren und verwalten.
- § 6 Dem Magistrat wird gestattet nach Genehmigung durch die Regierung Kredite aufzunehmen. Kredite sollen schnellstmöglich zurückgezahlt werden.
- § 7 Als Sicherheit für Kredite darf nur das Einkommen der Stadt verbürgt werden, aber keine Privatvermögen oder Bürgerrechte.

Artikel XIII : Das freye Religions-Exercitum betreffend

- § 1 Die freie Ausübung der im westfälischen Friedensvertrag vereinbarten Religionen (Katholisch, Reformiert, Lutherisch) wird gestattet.
- § 2 Die Gemeinden dürfen ihre Pfarrer und Schuldiener selbst wählen.

Artikel XIV : Zum Auffnehmen der Stadt mehrere Vorschläge zu thun

- § 1 Bei Zunahme der Einwohnerschaft und notwendiger Vertragsänderung wird der Magistrat gnädigst gehört.

Abb.5 zeigt die Bestätigung der Privilegien im Dokument. In Abb. 6 ist der Einband aus marmoriertem Papier zu sehen.

Aufgrund der Privilegien lässt sich feststellen:

- Nach der Stadtzerstörung im Jahr 1689 waren große Gebiete der Stadt nicht bebaut oder lagen immer noch in Trümmern.
- Es gab anscheinend keine funktionsfähige Mühle.
- Fabriken, Gewerbe oder Kunsthandwerker werden nicht erwähnt.
- Die geringe Bevölkerung setzte sich zusammen aus Bäcker, Metzger, Bierbrauer, Brandweinbrenner und Wirten sowie vermutlich in der Landwirtschaft tätigen.
- Durch die umfangreichen Privilegien wurde die Entwicklung der Stadt Frankenthal im 18. Jahrhundert erst ermöglicht. So stieg die Einwohnerschaft bis ins Jahr 1792 auf 4500 Einwohner an.

Im Erkenbert-Museum gibt es unter Inventar Nr. G 0069 eine Druckschrift von 38 Seiten mit dem Titel:

„Erneuerung und Erweiterung der Frankenthaler Privilegien durch Carl Theodor, Mannheim 27. Sept. 1758“



Abb.1



Abb.2



Abb.3

Karl (oder Carl) Philipp Theodor

(* 10. Dezember 1724 auf Schloss Drogenbusch bei Brüssel^[1];

† 16. Februar 1799 in der Münchener Residenz)

seit dem 31. Dezember 1742 als *Karl IV.* Pfalzgraf und Kurfürst von der Pfalz sowie Herzog von Jülich-Berg.

Seit dem 30. Dezember 1777 war er als *Karl II.* auch Kurfürst von Bayern.



Abb.4

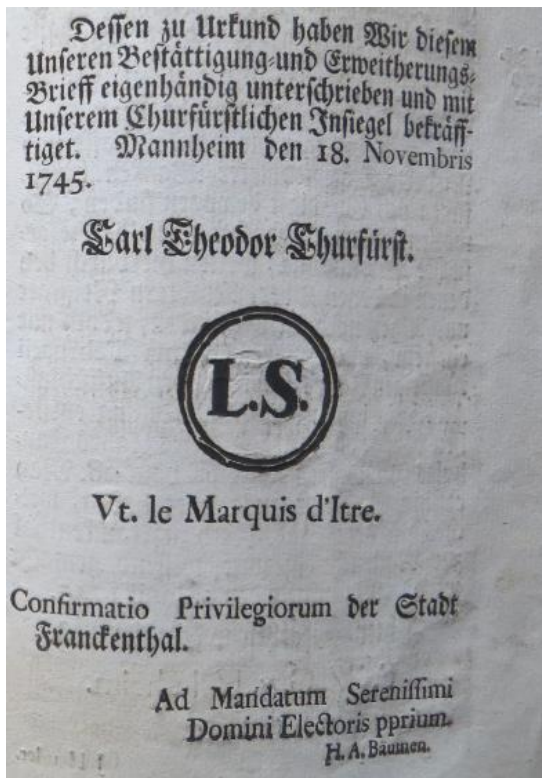


Abb.5

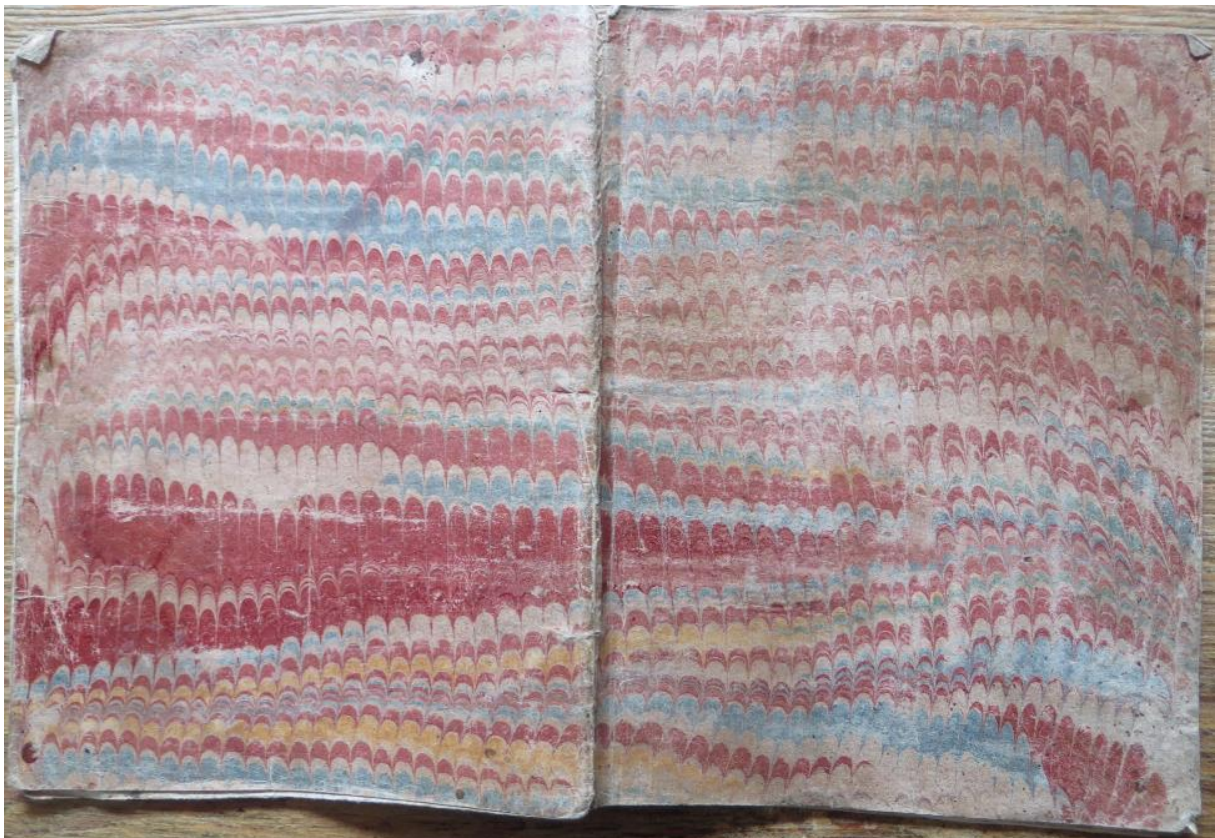


Abb.6